



GENOSSENSCHAFT CAMPO CORTOI
SOLIDARITÄTSFONDS – REGLEMENT
Version 01.06.2023

1. Zweck	<p>Dieses Dokument regelt die Finanzierung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Campo Cortoi.</p> <p>Alle Angebote von Campo Cortoi sollen Menschen mit kleinem Budget offenstehen: Die Mittel des Solidaritätsfonds werden für die Unterstützung von Kindern und Erwachsenen, welche sich Angebote der Genossenschaft Campo Cortoi (z.B. Kinderlager, Familienferien, Übernachtungen, Kursbeiträge, ...) nicht leisten können, eingesetzt.</p> <p>Die Mindereinnahmen für die Genossenschaft werden aus dem Solidaritätsfonds kompensiert.</p>
2. Äufnung	<p>Der Solidaritätsfonds wird in erster Linie aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - zweckgebundenen Spenden und zweckgebundenen Beiträgen von Stiftungen und weiteren Organisationen finanziert. - Die Generalversammlung kann einen Beitrag beschliessen, der aus dem Gewinn in den Solidaritätsfonds fliesst. <p>Das Fondsguthaben sollte den Betrag von CHF 3'000.00 nicht unterschreiten, um den Fondszweck jederzeit zu erfüllen.</p>
3. Verwendung	<p>Es können auch Beiträge an besonders soziale Projekte der Genossenschaft Campo Cortoi, welche über die allgemeine Gemeinnützigkeit hinausgehen, geleistet werden.</p>
4. Vergabekriterien	<p>Es werden keine Direktzahlungen ausgeführt.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Solidaritätsfonds.</p> <p>Personen, die nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben, gewährt die Genossenschaft eine Reduktion von 50 % auf die jeweils angegebenen Minimalpreise. Dazu müssen Unterlagen zu IV-Zusatzleistungen oder Sozialhilfebudget eingereicht werden.</p> <p>Personen, die eine gültige «Kulturlegi» vorweisen, erhalten eine maximale Reduktion von 30 %.</p> <p>Ermässigungen für Menschen in einer ausserordentlichen Situation prüft der Vorstand auf entsprechende Anträge.</p>
5. Anträge	<p>Die BL nimmt Anträge entgegen und entscheidet gemeinsam mit dem Quästor/der Quästorin im Auftrag des Vorstandes (effizienter Entscheidungsprozess) und meldet den Entscheid dem Vorstand.</p>
6. Schlussbestimmungen	<p>Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 31.05.2021 und tritt mit Annahme durch die ordentlichen Generalversammlung vom 11.05.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>